

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung
Niederdorfelden
Frau Kristina Schneider



Sehr geehrte Frau Schneider,

27.2.2020

hiermit stelle ich folgenden Antrag und bitte um wohlwollende Beachtung:

Aus aktuellen Anlass bitte ich darum, die Gemeindevertretung Niederdorfelden möge folgende Resolution beschließen, den Bundestags-Abgeordneten unseres Wahlkreises ans Herz zu legen:

„Für eine sichere Verwahrung von Schusswaffen im gesicherten Vereinsheim.

Um die Gefahr zu mindern, dass weitere Tote durch Sportschützen und deren Angehörige zu beklagen sind, fordern wir alle Verantwortlichen dazu auf, sich für die Zentrallagerung von Schusswaffen und deren Munition in speziell mit Alarmanlagen gesicherten Vereinshäusern der Schützenvereine und der Verwahrung in sicheren Tresoren einzusetzen.“

Begründung:

Vor unserer Sitzung am 27.2.2020 haben wir für die Opfer der Todesschüsse in Hanau eine Gedenkminute eingelegt. Fakt ist, die tödlichen Waffen waren wie bei den Morden bei Winnenden **legale** Waffen im Besitz von Sportschützen. Ohne jedem Mitglied eines Schützenvereins Mordlust zu unterstellen, ist klar, dass der freie Umgang mit Waffen deren Nutzung für solche Attentate ermöglicht. Wenn 2010 der entsprechende Antrag, **Zentrallagerung von Schusswaffen und/oder Munition in den Vereinshäusern,**

im Bundestag angenommen worden wäre, hätte der Schütze in Hanau diese Waffen nicht zur freien Verfügung gehabt. Winnenden, der Vater des Mörders wurde zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt, weil er die Waffen nicht sicher in seinem Haus weggeschlossen hat. Der Mörder von Hanau war selbst Sportschütze und hatte die todbringenden Waffen rechtmäßig zur freien Verfügung zu Hause.

Dies gilt es für eine sichere Zukunft zu ändern.

Erweiterte Erklärung dazu mit geschichtlichen Verlauf

Aus [https://de.wikipedia.org/wiki/Waffengesetz_\(Deutschland\)#%C3%84nderungen_2012/13](https://de.wikipedia.org/wiki/Waffengesetz_(Deutschland)#%C3%84nderungen_2012/13)

Diskussionen nach 2009 (nach 15 Tote in Winnenden)

Anträge auf weitere Verbote

Die aufgrund des Amoklaufs von Winnenden im Jahr 2009 verabschiedeten Änderungen im Waffengesetz waren für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen nicht ausreichend.

Sie beantragten am 16. Juni 2010 weitere Verbote und Auflagen, wie folgt:[95]

Zentrallagerung von Schusswaffen und/oder Munition in den Vereinshäusern, Verbot von Großkaliber-Kurzwaffen, Verbot von Munition mit besonderer Durchschlagskraft, generelle Begrenzung für den privaten Waffenbesitz, ein zentrales elektronisches Waffenregister, Waffenerwerbs- und Waffenbesitzerlaubnis für Schreckschusswaffen.

Die Anschläge in Norwegen 2011, bei denen A. Breivik mit einer Autobombe 8 Menschen tötete und 69 Menschen auf einer Ferieninsel mit einer halbautomatischen Waffe erschoss, waren Anlass für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, am 9. November 2011 einen Gesetzesentwurf für ein Verbot von kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Schusswaffen einzureichen.[96]

Die Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft betonten, dass die illegalen Waffen und nicht die legalen Waffen Probleme bereiten. Alle Experten waren sich einig, dass eine Zentrallagerung die öffentliche Sicherheit stärker bedrohe als die Lagerung zu Hause. Die Annahme, dass weniger Waffen zu mehr öffentlicher Sicherheit führe, sei nicht begründet.[101]

(Einschub: Weder die todbringenden Waffen von Winnenden, noch die von Hanau waren illegal)

Laut einer Pressemeldung vom 15. Februar 2013 des Bundesverfassungsgerichtes wurden nach dem Amoklauf von Winnenden drei Verfassungsbeschwerden gegen das geltende Waffengesetz nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beschwerdeführer der Initiative *Keine Mordwaffen als Sportwaffen!* sahen sich in ihrem Grundrecht auf Leben und Unversehrtheit eingeschränkt, solange das deutsche Waffengesetz den Besitz von tödlichen Schusswaffen zur Ausübung des Schießsports erlaube.[102]

Das Verfassungsgericht sah dies anders und begründete die Ablehnung wie folgt: „Dem Gesetzgeber kommt bei der Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu schützen, ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Seine Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann nur begrenzt nachgeprüft werden.

Ein grundrechtlicher Anspruch der Beschwerdeführer auf weitergehende Maßnahmen würde die – vorliegend nicht zu treffende – Feststellung voraussetzen, dass die geltenden Regelungen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären.“[103]

Zwei Beschwerdeführer haben gegen diese Entscheidung am 14. Mai 2013 Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eingelegt, die am 21. Mai 2015 vom EGMR für unzulässig erklärt wurden.[104]

Bundeswaffengesetz Änderungen 2020

Am 20.02.2020 trat das dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Jäger dürfen unter Vorlage eines gültigen Jagdscheins Schalldämpfer für Langwaffen mit Zentralfeuermunition erwerben. Der bisherige Voreintrag ist somit nicht mehr nötig.
- Jäger und gewerbliche Erlaubnisinhaber dürfen Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachsichtaufsätzen haben.
- Der Verfassungsschutz wird künftig bei der Zuverlässigkeitsprüfung miteinbezogen.
- Die Meldung an das Nationale Waffenregister wird ab dem 01.09.2020 Pflicht.
- Ab dem 01.09.2020 dürfen Magazine für halbautomatische Langwaffen nur noch eine Kapazität von 10 Patronen, Magazine für halbautomatische Kurzwaffen eine Kapazität von 20 Patronen aufweisen.
- Ab dem 01.09.2020 dürfen auf die Neue Gelbe WBK nur noch 10 Waffen erworben werden ohne Bedürfnisprüfung, jede Waffe darüber nur noch mit erneuter Bedürfnisprüfung.
- Landesregierungen können auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden oder Flächen sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen das Führen von Waffen und Messern mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verbieten oder beschränken. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse, z. B. für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Personen die Messer in Zusammenhang mit Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sportes führen, erlassen werden.

Hinweis: Auch die ab September 2020 eintretenden Veränderung des Waffengesetzes bieten keinen Schutz vor einer weiteren Wiederholung solcher Tötungsdelikte.

Daher braucht es die im Beschlußtext geforderte sichere Verwahrung solcher Schußwaffen.

Mit freundlichem Gruß

Josef Mistetzky



Polka 28.4.
AFSA 29.4
Gemeinder. 7.5